**Bestellung zur „koordinierenden Person“ gemäß § 13 BetrSichV und § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1**

|  |
| --- |
| **Angaben zur Person** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Unternehmen:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Bestellbereich** |
| **Auftragnehmer:**(Ggf. mehrere) |       |
| **Arbeiten:** |       |
| **Zeitraum:**(von - bis) |       |

Die koordinierende Person hat gemäß § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" Weisungsbefugnis gegenüber den Betriebsangehörigen der Auftragnehmer (Fremdfirmen), soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf und die Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen beim Einsatz verschiedener Gewerke erforderlich ist. Die Verpflichtung und Verantwortung der Auftragnehmer - zum Beispiel die Aufsichtspflicht über eigene Beschäftigte - werden hierdurch weder eingeschränkt noch aufgehoben.

| **Tätigkeiten der koordinierenden Person** |
| --- |
| [ ]  | Mitwirkung bei der Planung von Fremdfirmeneinsätzen. |
| [ ]  | Arbeitsabläufe ermitteln, abstimmen und ggf. Arbeitsablaufplan erstellen. |
| [ ]  | Regelungen für eine gemeinsame Benutzung von Arbeitsgeräten oder Transporteinrichtungen. |
| [ ]  | Feststellen möglicher Gefährdungen durch eigene und durch fremde Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Festlegung der Bereiche gegenseitiger Gefährdung. |
| [ ]  | Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen abstimmen. |
| [ ]  | Maßnahmen für den Störungsfall festlegen und betroffene Bereiche informieren. |
| [ ]  | Festgelegte Arbeitsabläufe und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen. |
| [ ]  | Ggf. Anpassung von Arbeitsabläufen abstimmen und notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen. |
| [ ]  | Ggf. Anpassung von Arbeitsabläufen abstimmen und notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen. |
| [ ]  | Auftraggeber und Unternehmensleitung der Fremdfirma über Planänderungen informieren. |
| [ ]  | Teilnahme an regelmäßigen Projektbesprechungen. |
| [ ]  | Kontrolle auf Einhaltung vereinbarter Arbeitsbedingungen während der Ausführung, ggf. Anweisen von Maßnahmen. |
| [ ]  | Ggf. Anpassung von Arbeitsabläufen abstimmen und notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen. |
| [ ]  | Auftraggeber und Unternehmensleitung der Fremdfirma über Planänderungen informieren. |

Vor der Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen jeweils im Vorfeld mit der koordinierenden Person abzustimmen.

| **Durchzuführende Arbeiten mit besonderen Gefahren** |
| --- |
| [ ]  | Montagearbeiten, bei denen vorhandene Abdeckungen und Absturzsicherungen entfernt werden müssen (Absturzgefahr), z. B. an Aufzugschächten |
| [ ]  | Aufnehmen und Absetzen von Lasten neben Gerüsten mit Hilfe eines Kranes (Gefahr des Verhängens) |
| [ ]  | Reparatur- oder Montagearbeiten mit feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten) in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefährdung, z. B. in Mühlen |
| [ ]  | Arbeiten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen (Gefahr des Überfahrens und Einquetschens) |
| [ ]  | Arbeiten übereinander ohne Schutzdach (Gefahr durch herabfallende oder abgeworfene Gegenstände) |
| [ ]  | Arbeiten beim Tunnelbau bei gleichzeitigem LKW-Verkehr (Gefahr des Überfahrens bei engen Verhältnissen und schlechter Sicht) |

Hiermit wird       durch den Auftraggeber zur koordinierenden Person bestellt.

**Grundlagen der Bestellung:**

* § 13 BetrSichV
* TRBS 1112 Abs. 3.1
* § 6 DGUV Vorschrift 1
* DGUV Regel 100-001 Abs. 2.5
* DGUV Information 215-830, Abs. 2.3

**Mitgeltende Dokumente:**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | PC\_ORG\_14 Bewertung der Auftragsabwicklung durch den Auftraggeber |
| [ ]  | PC\_ORG\_15 Bewertung der Auftragsabwicklung durch den Auftragnehmer |

Eine Kopie dieser Bestellung ist der koordinierenden Person auszuhändigen und eine weitere Kopie dem Auftraggeber zu übergeben.

|  |
| --- |
| Ort, Datum |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| Auftraggeber |  | Auftragnehmer |  | Zu bestellende Person(Koordinator) |

**Betriebssicherheitsverordnung § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber**

*(2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.*

*(3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator/eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein Koordinator/eine Koordinatorin bestellt ist, kann dieser/diese auch die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. Dem Koordinator/der Koordinatorin sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators/einer Koordinatorin entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.*

**TRBS 1112 Abs. 3.1 Regelungen der Zusammenarbeit**

*Es hat sich in der Praxis bewährt, Aufsichtspersonen oder Koordinatoren zu bestellen, die einerseits die festgelegten Schutzmaßnahmen aufeinander abstimmen und andererseits deren Umsetzung überprüfen. Dabei kann es auch erforderlich sein, dass die Arbeitgeber sich bezüglich der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und von Arbeitsmitteln oder -stoffen abstimmen.*

*Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator schriftlich zu bestellen (§ 13 BetrSichV).*

**DGUV Vorschrift 1 § 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer**

*Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.*

*Beschäftigte mehrerer Unternehmer werden an einem Arbeitsplatz tätig, wenn sich Tätigkeiten eines dieser Unternehmer auf Grund der räumlichen oder zeitlichen Nähe auf Beschäftigte eines anderen Unternehmers auswirken können.*

**DGUV Regel 100-001 Abs. 2.5 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer**

**Abstimmung von Arbeiten**

*Eine Person, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt, muss für die Wahrnehmung der Aufgabe geeignet sein und über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Auswahl dieser Person ist zwischen den Unternehmern abzustimmen. Zweckmäßigerweise ist dies ein Aufsichtführender (Betriebsleiter, Polier, Vorarbeiter oder anderer Vorgesetzter) der beteiligten Unternehmen.*

**Weisungsbefugnis**

*Kommen die Unternehmer zu dem Ergebnis, dass besondere Gefahren vorliegen, ist die zur Abstimmung bestellte Person mit Weisungsbefugnis auszustatten. Diese Befugnis beinhaltet Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowohl gegenüber Beschäftigten des eigenen als auch eines anderen Unternehmens. Die Weisungsbefugnis wird zweckmäßigerweise zwischen den beteiligten Unternehmern vertraglich vereinbart. Die Beschäftigten sollten darüber informiert werden.*

**DGUV Information 215-830 Abs. 2.3 Koordinierende Person**

*Werden Beschäftigte des auftraggebenden Unternehmens und der Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig, müssen die Unternehmen bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten.*

*Wenn es zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen erforderlich ist, muss eine Person bestimmt werden, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Auftraggeber und Auftragnehmer müssen sich bei der Bestimmung der koordinierenden Person abstimmen. Wir empfehlen, die koordinierende Person mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten. Bei besonderen Gefahren, die im Abschnitt 2.5.1 der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ näher erläutert werden,*

*ist die Übertragung der Weisungsbefugnis auf die koordinierende Person verpflichtend.*